

Satzung der Großen Karnevalsgesellschaft „Frohsinn“ Köln 1919 e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2021; § 3 neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2024 (konsolidierte Fassung).

Vorbemerkung

Alle Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die grammatikalisch männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Traditionell bezeichnet sich der Verein als Gesellschaft, ist aber rechtlich ein Verein und keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen: „Große Karnevalsgesellschaft Frohsinn Köln 1919 e.V.“; sie hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Köln; sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Register-Nr.: 24 VR 4805 eingetragen.

Die jeweils aktuelle Geschäftsstelle findet man im Impressum unter www.kgfrohsinn.de.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird abweichend vom Kalenderjahr vom 01.04. bis 31.03. bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zwecke, Aufgaben und Auflösung

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (Abs. 2) und mildtätige (Abs. 3) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck der Gesellschaft im Rahmen der Gemeinnützigkeit ist die Pflege und Förderung des Kölner Brauchtums, insbesondere des altkölnischen Volksfestes Karneval und des kölnischen Humors. Die Satzung wird verwirklicht durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen und die Teilnahme am Rosenmontagszug.

(3) Zweck der Gesellschaft im Rahmen der Mildtätigkeit ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher. Die Satzung wird in diesem Punkt verwirklicht durch die Verbesserung der Lebenssituation und Förderung von geschädigten, benachteiligten und kranken Kindern und Jugendlichen und deren Unterstützung durch Zuwendung ideeller und finanzieller Hilfeleistungen.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und deren Kinder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschaft verfolgt keine politischen Zwecke.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Gesellschaft hat

- a) Stimmberechtigte Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Aufnahmeantrag zur Fördermitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann beantragen, als Fördermitglied in die Gesellschaft aufgenommen zu werden. Fördermitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte am Vereinsleben und an Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen, wie auch stimmberechtigte Mitglieder. Der Aufnahmeantrag der Gesellschaft ist in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) an die Gesellschaft zu richten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch der Gesellschaft gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Antragsteller mitzuteilen ist. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft.

(3) Stimmberechtigte Mitgliedschaft

Alle Mitglieder, die vor dem 27.04.2019 Mitglied der Gesellschaft wurden und zu diesem Zeitpunkt volljährig sind, sind automatisch stimmberechtigte Mitglieder. Fördermitglieder können auch stimmberechtigte Mitglieder werden. Sie können hierzu jederzeit einen Antrag an den Vorstand stellen, frühestens jedoch nach dem ersten vollen Kalenderjahr nach Eintritt in die Gesellschaft. Der Vorstand kann selbst zu jeder Zeit Fördermitglieder, wenn sie dem denn zustimmen, zu stimmberechtigten Mitgliedern benennen. Zwingend ist die Volljährigkeit des jeweiligen Mitglieds zum Zeitpunkt der Ernennung. Die Ernennung zum stimmberechtigten Mitglied erfolgt durch den Präsidenten oder den 1. Vorsitzenden nach einem Beschluss des Vorstandes. Es reicht hierzu eine einfache Mehrheit.

(4) Ehrenmitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann zu einem Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt werden, auch wenn sie zuvor noch nicht Mitglied der Gesellschaft war. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Präsidenten oder den 1. Vorsitzenden nach einem Beschluss des Vorstandes durch eine einfache Mehrheit. Ehrenvorstandsmitglieder (z.B. Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender) sind ebenfalls Ehrenmitglieder, die in gleicher Weise ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(5) Beginn der Mitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt, die stimmberechtigte Mitgliedschaft, mit dem Tag, an dem der Vorstand die entsprechende Mitgliedschaft beschließt und die Ehrenmitgliedschaft mit der Ernennung.

(6) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der der Gesellschaft in Textform zugehen muss,
- b) durch Ausschluss oder
- c) durch Tod.

(7) Ausschluss

Der Ausschluss eines Fördermitglieds, stimmberechtigten Mitglieds oder eines Ehrenmitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen der Gesellschaft oder des Kölner Karnevals gröblich schädigt,
- b) den Interessen der Gesellschaft zuwider handelt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde und den Belangen der Gesellschaft widerspricht,
- c) die Bestimmungen der Satzung oder die nach dieser Satzung erlassenen Richtlinien wiederholt verletzt oder
- d) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung mindestens 14 Tage verstrichen sind und in der Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben bei der Streichung unberührt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes durch eine einfache Mehrheit. Vor einer Abstimmung über einen Ausschlussantrag ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang in Textform aufzufordern. Dabei sind dem Mitglied die Gründe für den beantragten Ausschluss mitzuteilen. Minderjährige oder geschäftsunfähige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand in Abwesenheit des Betroffenen. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

(8) Ansprüche bei Ausscheiden

Ansprüche an die Gesellschaft hat das ausscheidende Mitglied nicht, gleich aus welchem Grund es ausscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Stimmrecht

Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben stimmberechtigte Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person (z.B. Ehegatte, Verwandte, Verschwägte bis zum 2. Grad oder Lebensgefährte) oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und der Gesellschaft betrifft.

(3) Änderungen Mitgliedsdaten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft laufend über Änderungen in ihren die Gesellschaft betreffenden persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und E-Mail-Adresse
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen die Gesellschaft. Entstehen der Gesellschaft Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied der Gesellschaft gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Mitgliedsbeitrag

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag oder aber den bei Aufnahme freiwillig oder selbständig festgesetzten höheren Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres (1.4.) zu zahlen. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die vor dem 01.03.2019 Mitglieder der Gesellschaft waren. Für diese Mitglieder wird der Beitrag auf 60,- EUR p.a. festgesetzt, für Ehepaare bleibt er entsprechend bei 100,- EUR p.a.

Jedes während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beiträge werden durch die Gesellschaft eingezogen. Dazu erteilt das Mitglied ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Ebenso kann der Vorstand aus diesen Gründen beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zu befreien oder die Mitgliedsbeiträge für einen bestimmten Zeitraum zu reduzieren. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung bzw. eine Reduzierung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 7 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind und sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

(2) Mehrheit für Beschlüsse und Wahlen

Die Organe der Gesellschaft fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

(3) Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses in das Vereinsregister. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Ladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Sie muss innerhalb der ersten 6 Wochen nach Beginn des jeweils neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf möglich.

Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand nach Möglichkeit frühzeitig durch Rundschreiben bekannt gegeben. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Ladung kann per Brief oder E-Mail an die vom Mitglied angegebenen Adressen erfolgen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied der Gesellschaft bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(2) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines oder sämtlicher Wahlgänge einer anderen Person übertragen werden.

(3) Nicht-öffentlich

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, es sind grundsätzlich nur Mitglieder zur Anwesenheit berechtigt. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Protokoll

Der Schriftführer des Vorstands führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, wenn die Versammlung nicht durch Beschluss ein anderes Mitglied betraut. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von drei Mitgliedern zu unterschreiben, darunter der Protokollführer und der Präsident oder der 1. Vorsitzende.

(5) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung (stimmberechtigte Mitglieder) ist zuständig für

- a) Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Geschäftsberichts der Gesellschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Kassenberichts.
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die von ihnen geprüfte Rechnungslegung der Gesellschaft.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- f) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden:

Nr.	Amt
1	Präsident/in
2	1. Vorsitzende/r
3	2. Vorsitzende/r
4	Schatzmeister/in

Den erweiterten Vorstand bilden:

Nr.	Amt
5	Schriftführer/in
6	Senatspräsident/in
7	Literat/in
8	Beauftragte/r Presse/Social Media
9	Beauftragte/r Internet/Marketing
10	Ein oder mehrere Beisitzer/innen

(2) Vertretung der Gesellschaft

Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam, darunter muss der Präsident oder der 1. Vorsitzende sein.

(3) Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur stimmberechtigte, geschäftsfähige und volljährige Mitglieder. Die Kandidaten müssen auf der Mitgliederversammlung anwesend sein oder ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes in Textform erklärt haben.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen, wenn diese Satzung nicht ausnahmsweise einen anderen Wahlmodus hierfür zulässt. Bewirbt sich für ein Amt nur ein Kandidat, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließt. Der Versammlungsleiter hat einen evtl. Wunsch der Versammlung nach geheimer Wahl festzustellen.

Der Senatspräsident ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand der Gesellschaft. Er wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch die Mitgliederversammlung des Senats.

(4) Ausscheiden aus dem Vorstand

Bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus

- durch Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung
- durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft – gleich aus welchem Grund
- durch eigene schriftliche Erklärung gegenüber Präsidenten oder 1. Vorsitzenden

(5) Kommissarisches Vorstandsmitglied

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds beschränkt.

(6) Beschlussfassung per E-Mail

Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende oder der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Beschlussgegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regeln dieser Satzung über die Beschlussfassung. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der 1. Vorsitzende oder der Präsident im Einzelfall fest, sie soll möglichst mindestens fünf Tage ab Versand der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail widersprechen oder keine Stimme abgeben, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Wahl

Die Jahreshauptversammlung wählt im ersten Jahr nach Verabschiedung dieser Satzung aus dem Kreis der Mitglieder einen ersten Kassenprüfer, einen zweiten Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Zur dann im nächsten Jahr folgenden Jahreshauptversammlung scheidet der erste Kassenprüfer aus. Der zweite Kassenprüfer wird erster Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer wird zweiter Kassenprüfer. Es wird während der Versammlung der neue Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt immer für ein Jahr, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung und bleibt entsprechend in dem beschriebenen Rhythmus.

(2) Ausscheiden

Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit – gleich aus welchem Grund – aus, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer berufen.

(3) Rechte und Pflichten der Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen der Gesellschaft, hierzu gehört nicht die Kasse des Senats. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(4) Prüfbericht

Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung, in der der Jahresabschluss vorgestellt wird, vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Senat

Aus dem Kreis der Mitglieder bildet sich der Senat, der sich verpflichtet hat, ausschließlich die Gesellschaft in der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und zu fördern. Der Senat ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern der Gesellschaft und kein Organ der Gesellschaft.

Mitglieder im Senat sind neben den Senatoren der Präsident und der 1. Vorsitzende der Gesellschaft. Beide haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Senat verpflichtet sich, eine eigene Satzung bis spätestens 6 Monate nach Gründung des Senats zu formulieren.

§ 12 Farben und Embleme der Gesellschaft, Vereinsbekleidung und Orden

(1) Die Gesellschaftsfarben sind Rot – Weiß.

(2) Grundsätzlich besteht für Mitglieder keine Pflicht zum Tragen der Orden oder Vereinsbekleidung.

(3) Sollten Mitglieder sich jedoch dazu entscheiden, die Vereinskleidung, Orden oder Ehrenzeichen zu tragen, kann der Vorstand das Tragen sowie die Verwendung der Embleme durch eine Richtlinie regeln, die für diese Mitglieder dann verbindlich ist.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

(1) Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der für eine Satzungsänderung gesetzlich bestimmten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, sind der Präsident und der 1. Vorsitzende die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch die Gesellschaft erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 15 Haftungsbeschränkung

(1) Die Gesellschaft, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke der Gesellschaft im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der Gesellschaft erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der Gesellschaft gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.